



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/856

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An
die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen
den Vorsitzenden des SSW im Landtag

nachrichtlich
die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen
und die Parlamentarischen Geschäftsführer
der Landtagsfraktionen

im Hause
vorab per E-Mail

21. März 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die
Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
(LT-Drs. 19/429)**

hier: Anwendungsbereich mit Bezug auf den Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung den Entwurf des o.a. Artikelgesetzes zugeleitet, mit dem gesetzliche Anpassungen im Datenschutzrecht, die insbesondere durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) veranlasst sind, umgesetzt werden sollen. Das Gesetz soll im April-Plenum des Landtages beschlossen werden, um fristgerecht im Mai d. J. in Kraft zu treten. Das in Artikel 1 des Entwurfes neu gefasste Landesdatenschutzgesetz enthält in seinem § 2 Regelungen zum Anwendungsbereich, unter anderem auch für den Landtag: Nach Absatz 2 soll das Gesetz für den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und die Fraktionen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte nur gelten, „soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“. Gegen diese Formulierungen bestehen Bedenken, auf die ich im Interesse des Landtages, seiner Untergliederungen und seiner Verwaltung hinweisen und einen anderen Formulierungsvorschlag unterbreiten will.

Das geltende Landesdatenschutzgesetz sieht in seinem § 3 Absatz 4 vor:

„Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten...“

Es wird also für das, was das Parlament ausmacht - die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben - ein Ausnahmereich geschaffen. Dieselbe Regelungsmethode findet sich im Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, nach dessen § 2 Absatz 4 Nr. 1 zu den informationspflichtigen Stellen nicht gehören „der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt...“.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf weicht ohne Not von dieser im Landesrecht etablierten und bewährten Regelungsmethodik ab, indem er nicht den Ausnahmereich (die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben), sondern den Anwendungsbereich des Gesetzes (die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben) als Anknüpfungspunkt wählt. Für diese Umkehrung der Regelungssystematik besteht europarechtlich kein Anlass: Die EU-DSGVO findet nach ihrem Artikel 2 Nr. 2 keine Anwendung „im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt“. Da die parlamentarische Aufgabenwahrnehmung in den Parlamenten der Mitgliedsstaaten der EU außerhalb des Anwendungsbereichs des Europäischen Gemeinschaftsrechts liegt, ist die parlamentarische Aufgabenwahrnehmung durch den und im Schleswig-Holsteinischen Landtag vom Anwendungsbereich der EU-DSGVO nicht erfasst. Dies ist nicht nur die Auffassung der deutschen Landesparlamente, sondern wird unter anderem auch von der Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzbeauftragten geteilt. Insoweit bedarf es also keiner Änderung der bislang bewährten Formulierung.

Die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung dagegen kann zu Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen:

- Für den Rechtsanwender ist nicht nachvollziehbar, warum die bewährte Formulierung des geltenden Landesdatenschutzgesetzes aufgegeben wird und ob damit auch inhaltliche Änderungen bezweckt werden.
- Der bisherige angestrebte Gleichlauf zwischen Datenschutzrecht und Informationszugangsgesetz wird aufgegeben, was ebenfalls Rechtsunsicherheit zur Folge hätte.

- Die Mitglieder des Landtages und die Fraktionen haben, anders als es der Regierungsentwurf suggeriert, keine „Verwaltungen“.
- Die Formulierung des Regierungsentwurfs erweckt den Eindruck, dass die Gremien des Landtages, die Abgeordneten und die Fraktionen auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen würden. Dies ist schwerlich vorstellbar. Tatsächlich ist es allein die Landtagsverwaltung, die neben ihren parlamentarischen Aufgaben auch Verwaltungsaufgaben (z.B. Personalverwaltung, Haushaltsvollzug, Hausrecht und Ordnungsgewalt, siehe § 1 Absatz 2 Datenschutzordnung des Landtages) wahrnimmt.

Um derartige Missverständnisse und spätere Auslegungs- und Anwendungsprobleme zu vermeiden, halte ich es für angezeigt, die bisherige Regelungssystematik aus dem geltenden Landesdatenschutzgesetz fortzuführen. Dabei spricht die herausgehobene Stellung des Landtages im Verfassungsgefüge für die Regelung in einem eigenen Absatz. Dieser - beispielsweise ein neuer Absatz 3 - würde dann wie folgt lauten:

„(3) Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Der Landtag beschließt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung und der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung.“

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es auch in Bezug auf die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie den Landesrechnungshof sinnvoll sein könnte, deren jeweilige spezifische Aufgabenwahrnehmung (Organe der Rechtspflege, Tätigwerden in richterlicher Unabhängigkeit) als Ausnahmereiche zu bestimmen.

Schließlich will ich noch auf Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Regierungsentwurfs hinweisen, der auch dort, wo die EU-DSGVO nicht anwendbar ist, gleichwohl die entsprechende Anwendung ihrer Vorschriften anordnet, es sei denn, das neue Landesdatenschutzgesetz oder andere spezielle Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen. Diese nicht ganz einfach zu verstehende Vorschrift darf nicht zu dem Missverständnis führen, dass die EU-DSGVO auch in den Ausnahmereichen des Landesdatenschutzgesetzes zur Anwendung kommen soll. Wenn § 2 LDSG-neu bestimmte Stellen und Aufgabenwahrnehmungen aus dem Anwendungsbereich des LDSG ausschließt, so gilt dies auch für die in Absatz 5 angeordnete entsprechende Anwendung der EU-DSGVO. Zur Vermeidung späterer Auslegungsschwierigkeiten sollte dieser Umstand im Proto-

koll des federführenden Innen- und Rechtsausschusses oder in der Bericht- und
Beschlussempfehlung an das Plenum festgehalten werden.

Für weitere Erläuterungen und ergänzende Formulierungshilfen steht Ihnen der
Wissenschaftliche Dienst des Landtages gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

